Verkaufs- und Lieferbedingungen

Gültig ab 1. April 2011

I. Allgemeines

1. Für unsere Angebote, Leistungen und Lieferungen gelten ausschliesslich die nachfolgenden Verkaufsbedingungen. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals erneut vereinbart werden.

2. Einkaufsbedingungen und Gegenbestätigungen des Kunden widersprechen wir hiermit. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen. Spätestens mit Annahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als anerkannt.

3. Mündliche Absprachen, nachträgliche Änderungen und Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Bei Änderung einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.

II. Angebote

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sie verpflichten uns nicht zur Auftragsannahme. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

2. Angebotsunterlagen, Abbildungen, Beschreibungen und technische Daten sowie Probe- oder Musterlieferungen sind nur annähernd massgebend, soweit sie von uns nicht als verbindlich bezeichnet sind. Angaben in unseren Prospekten und Dokumentationen entsprechen annähernd den Gegebenheiten oder Absichten zum Druckzeitpunkt, sind aber nicht verbindlich. Änderungen jeder Art, insbesondere aufgrund technischen Fortschritts, behalten wir uns vor.

3. An unseren Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind uns, wenn wir den Auftrag nicht erhalten, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Insbesondere dürfen unsere Angebotsausarbeitungen nicht zur Einholung von Wettbewerbs- oder Vergleichsangeboten verwendet werden.

4. Auskünfte über Applikation und Eignung unserer Produkte geben wir nach bestem Wissen. Sie sind jedoch unverbindlich und befreien den Kunden nicht von eigenen Versuchen und Eignungstests. Die Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften beim Einsatz unserer Produkte ist Sache des Kunden.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich in EURO ab Werk frei unserem Konto zuzüglich Versandkosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Verpackung wird gesondert berechnet.

2. Unseren Angeboten liegen die am Abgabetag gültigen Material- und Lohnkosten zugrunde. Erhebliche Preiserhöhungen oder Kostensteigerungen, die nach Abgabe unseres Angebotes bei uns oder unseren Lieferanten eintreten, berechtigen uns zur angemessenen Anpassung unserer Preise an die veränderte Kostensituation.

3. Für Bestellungen mit einem Nettowert unter 50,00 EUR berechnen wir einen Bearbeitungszuschlag von 15,00 EUR.

4. Unsere Rechnungen sind ab Rechnungsdatum innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Rechnungen für Reparaturen und Serviceeinsätze sind innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

5. Diskontfähige Wechsel nehmen wir nur ausnahmsweise zahlungshalber an, sofern dies vorher vereinbart worden ist. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs, abzüglich aller Auslagen, und zwar mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

6. Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, die dieser nicht widerlegen kann, oder kommt der Kunde mit einer Zahlung länger als zwei Wochen in Rückstand oder sucht er um einen Vergleich (Moratorium) nach, wird unsere gesamte Forderung zur sofortigen Zahlung fällig, auch soweit von uns Wechsel angenommen worden sind.

7. Bei Überschreitung eines Zahlungstermins sind wir berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte, für die Zeit der Überschreitung Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz der EZB geltend zu machen, ohne dass es einer förmlichen Mahnung bedarf.

8. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Kunden, auch solchen aus früheren Lieferungen, ist nur zulässig, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferfrist

1. Lieferfristen sind nach bestem Wissen ermittelt, gelten aber nur annähernd. Sie gelten ab Werk und beginnen nach Absendung unserer Auftragsbestätigung, sofern alle Einzelheiten des Auftrages geklärt sind.

2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, z. B. Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen.

3. Wird unsere Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, sind wir berechtigt, ihm die uns dadurch entstehenden Kosten zu berechnen.

4. Wird die Lieferung aus unserem erheblichen Verschulden verzögert, kann der Kunde, wenn er uns eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, nach deren Ablauf vom Vertrag zurücktreten. Die Nachfrist beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Mitteilung an uns. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen.

5. Teillieferungen und deren gesonderte Berechnung sind zulässig.

V. Gefahrenübergang, Lieferung

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Lieferung unser Werk oder Lager verlassen hat. Dies gilt auch, wenn die Lieferung mit unseren Fahrzeugen oder frachtfrei erfolgt. Wird die Zustellung oder der Versand aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

2. Für Beschädigungen und Brüche, die während des Transportes entstehen, haften wir nicht. Der Abschluss von Transport- oder sonstigen Versicherungen ist Sache des Kunden.

3. Bei Transportschäden hat der Kunde seine Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der geltenden Fristen geltend zu machen. Dies hat auf die Fälligkeit unserer Rechnungen keinen Einfluss und berechtigt in keinem Fall zu einem Abzug an unseren Rechnungen.

4. Versand- und Verpackungsart legen wir nach bestem Ermessen fest. Verlangt der Kunde eine andere Versand- oder Verpackungsart, sind wir berechtigt, einen angemessenen Bearbeitungszuschlag zu berechnen.

VI. Rücktritt

1. Zum Rücktritt von bestätigten Aufträgen, ob vollständig oder teilweise, bedarf es unseres schriftlichen Einverständnisses. Wir behalten uns vor, den daraus entstehenden Schaden geltend zu machen.

2. Wir sind berechtigt - ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche entstehen können - vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns seine Ausführung aus technischen oder kaufmännischen Gründen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist. In diesem Fall sind wir verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu informieren.

VII. Gewährleistung

1. Wir gewährleisten, dass unsere Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Auslieferung der Ware.

2. Beanstandungen hat uns der Kunde gemäss § 377 HGB unverzüglich schriftlich mit genauer Beschreibung des Mangels mitzuteilen. Danach ist uns Gelegenheit zur Feststellung des Mangels zu geben. Begutachtungen oder Prüfungen des Kunden sind für uns nur verbindlich, wenn sie mit unserer Zustimmung durchgeführt wurden. Zur Mängelbeseitigung hat uns der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er sie, sind wir von der Mängelhaftung befreit.

3. Bei berechtigter Beanstandung werden wir - nach unserer Wahl - gegen Rückgabe des beanstandeten Liefergegenstandes Ersatz liefern oder den Liefergegenstand gegen Rückzahlung der vom Kunden geleisteten Zahlung, abzüglich Montage- und sonstiger Nebenkosten, zurücknehmen oder nachbessern. Hierfür hat uns der Kunde eine angemessene Frist zu gewähren. Ein Anspruch des Kunden, den Ort der Mängelbeseitigung selbst zu bestimmen, besteht nicht.

4. Eine Verpflichtung zur Mängelbeseitigung besteht nicht, wenn sie nach Lage der Dinge unmöglich ist oder einen unverhältnismässig hohen Aufwand erfordert und aus diesem Grunde von uns abgelehnt wird.

5. Weitere Gewährleistungsansprüche, insbesondere Ersatzansprüche für unmittelbare oder mittelbare Schäden, auch für Drittschäden oder für Schäden, die an anderen Gegenständen entstanden sind, sind ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Eine Gewährleistung besteht ebenfalls nicht für Schäden:
a) die durch natürliche Abnutzung, nachlässige Behandlung, übermässige Beanspruchung oder andere Ereignisse entstehen, die wir nicht zu vertreten haben;
b) die auf Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten beruhen, die der Kunde ohne unser Einverständnis vorgenommen hat;
c) die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde hinsichtlich der Ausführung der Bau- und Montagearbeiten besondere Anweisungen gegeben oder bestimmte Materialien vorgeschrieben hat;
d) die auf der Beschaffenheit der Vorleistungen anderer, vom Kunden eingesetzten, Unternehmer beruhen.

6. Sind Mängel auf gelieferte oder verarbeitete fremde Erzeugnisse und Materialien zurückzuführen, beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die vom Vorlieferanten uns gegenüber übernommene Haftung. Wir sind auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die mit dem Vorlieferanten von uns ausgehandelten Bedingungen offenzulegen bzw. unsere Gewährleistungsansprüche gegen den Vorlieferanten an den Kunden abzutreten.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäss § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen:

2. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig aus unserer Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen gegen den Kunden, unser Eigentum. Eigentumserwerb des Kunden an der Vorbehaltsware gemäss § 950 BGB ist ausgeschlossen.

3. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Kunden für uns, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung.

4. Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf oder der Verarbeitung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Verkauft der Kunde die Vorbehaltsware - ohne oder nach Verarbeitung - zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand des Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.

5. Im Fall des Weiterverkaufs oder der Verarbeitung der Vorbehaltsware für mehrere Abnehmer wird die Forderung gegen jeden Abnehmer in voller Höhe abgetreten. Der Kunde ist zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung der Vorbehaltsware nur mit der Massgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf oder der Verarbeitung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt.

6. Wir nehmen die Abtretung an und sind berechtigt, die Abtretung jederzeit offenzulegen und gegebenenfalls die abgetretenen Forderungen einzuziehen.

7. Auf unser Verlangen hin hat der Kunde uns die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

8. Hat der Kunde die Ware versichert, so gelten schon jetzt alle Ansprüche an den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware als an uns abgetreten.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Eppelborn. Ist der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt Ottweiler als Gerichtsstand vereinbart. Ist der Kunde Nichtkaufmann, gilt Vorstehendes gleichfalls, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

X. Schlussbestimmungen

1. Die ausschliessliche Anwendung des in Deutschland geltenden Rechts gilt - auch für Auslandsaufträge - als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

2. Sollten einzelne dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Vielmehr ist eine etwa unwirksame Bestimmung so umzudeuten, dass der beabsichtigte Zweck erhalten bleibt.

Siebert Industrieelektronik GmbH
Siebertstrasse, D-66571 Eppelborn
Postfach 11 80, D-66565 Eppelborn
Tel. +49 (0) 68 06 980-0, Fax +49 (0) 68 06 980-999
www.siebert-group.com, info.de@siebert-group.com